



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. Oktober 2019

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>247 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen S. 377</p> <p>248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich S. 380</p> <p>249 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE S. 381</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>250 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler S. 382</p> <p>251 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg für das Feld „Sophia“ S. 382</p> <p>252 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg für das Feld „BarbaraGas“ S. 382</p> <p>253 Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr S.383</p> <p>254 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Gemeinde Kerken S.384</p> <p>255 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S.385</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**247 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen**

Bezirksregierung  
53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3

Düsseldorf, den 23. September 2019

**Antrag der TRIMET Aluminium SE auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse**

Die TRIMET Aluminium SE hat mit Datum vom 02.10.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse durch Flexibilisierung der Aluminium-Elektrolyse am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen gestellt.

Antragsgegenstand:

Die Flexibilisierung der Elektrolyse durch Nutzung variabler Stromstärken, im Lastfall mit bis zu ca. 240 kA, durch

- die Nachrüstung von Wärmetauschern an den 120 Elektrolysezellen der Elektrolysehalle 1,
- die Aufstellung von fünf zusätzlichen Ventilatorenstationen mit jeweils zwei Ventilatoren zur aktiven Kühlung der Elektrolysezellen über die v. g. Wärmetauscher inkl.

- der erforderlichen Rohrleitungen und Energie-Stationen (Containerbauweise),
- die Nachrüstung von zusätzlichen Stromschienen zur Magnetfeldkompensation in Elektrolysehalle 1,
- den Einbau von Stellklappen in den sechs Rohgas-Sammelleitungen zur zentralen Filteranlage (TA-Anlage).

Darüber hinaus wird die Modifizierung der in der Genehmigung Az. 56.01.01.3.3/4932 vom 26.06.2007 unter Ziffer 1.2 bis 1.4 beschriebenen Bedingungen beantragt. Die Modifizierungen stellen sich wie folgt dar:

- Erweiterung der zentralen Filteranlage (TA-Anlage) um ein Modul anstelle von zwei Modulen durch die Demontage der Vergütungsanlage im Bereich TA-Anlage und der Umrüstung der zugehörigen Filtereinheit zu einem neuen Filtermodul 21 der TA-Anlage
- Zusätzlich eine Änderung des Filterdesigns aller Filtermodule von jetzt Taschenfilter auf zukünftig Patronenfilter, wodurch eine verbesserte Filterleistung erreicht wird,

sowie damit einhergehend

- die Erhöhung des Abgasvolumenstromes an der TA-Anlage auf 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h

und folglich

- die Errichtung einer der im Schallgutachten im Kapitel 6 der Antragsunterlagen alternativ genannten Schallminderungsmaßnahmen (L-Einhausung oder Schallschutzwand) im Bereich der TA-Anlage.

Bei der beantragten Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

- eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
- eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

### **Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:**

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

#### Lärm:

Die durch das Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen rechnerisch dargestellt. In der Schallimmissionsprognose wird die durch die Änderung der Anlage verursachte Zusatzbelastung an vier Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung von baulichen Schallminderungsmaßnahmen berechnet.

Für das Vorhaben ergibt sich an allen betrachteten Immissionsorten eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. In diesem Fall kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, da der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 bis 22 dB (A) zur Nachtzeit und um 23 bis 37 dB(A) zur Tagzeit unterschreitet. In diesem Fall kann man sicher davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

Was den Beitrag der gesamten Elektrolyse anbelangt, so hat bereits die Prüfung in einem Genehmigungsverfahren im Jahr 2007 ergeben, dass der Gesamtbeitrag der Elektrolyse das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) unter Immissionsrichtwert einhält.

Für die Option, dass der erste Teil der o. g. Maßnahmen zunächst ohne die umgerüstete und erweiterte TA-Anlage betrieben werden soll und somit die dafür vorgesehenen Schallminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwand oder L-Einhausung) vorerst nicht umgesetzt werden, wurde das schalltechnische Gutachten diesbezüglich ergänzt. Demnach ergibt sich eine allein durch die fünf Ventilatorenstationen als einzige relevante Lärmquellen verursachte Zusatzbelastung, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 19 dB(A) unterschreitet.

Der Betrieb der geänderten Anlage ist daher ohne die Umsetzung der weitergehenden Schallminderungsmaßnahmen nur in dem Rahmen möglich, solange die beantragte Umrüstung und Erweiterung der TA-Anlage und der damit verbundene Abluftvolumenstrom von mehr als 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h nicht in Anspruch genommen werden. Diese Betriebsweise der geänderten Elektrolyse wird mit Bedingungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

#### Luftverunreinigungen:

Mit der beantragten Änderung der Anlage ist die Erhöhung des maximalen Abgasvolumenstromes der Quelle Nr. 4 von derzeit 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h auf 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h verbunden. Unter Beibehaltung der derzeit festgelegten Emissionsbegrenzungen für Staub, Nickel, Fluorwasserstoff und Schwefeldioxid ergibt sich durch die Erhöhung des Abgasvolumenstromes um 500.000 Nm<sup>3</sup>/h rein rechnerisch eine Erhöhung der Emissionsmassenströme der v. g. Stoffe. Die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens wurden in einer Immissionsprognose eines Sachverständigen durch den Vergleich des Ist- und des Planzustandes der durch die Änderung verursachte Immissionszusatzbelastung mittels Ausbreitungsrechnung dargestellt.

In beiden Fällen beträgt die zugrunde gelegte Produktionskapazität der Anlage 200.000 Tonnen Aluminium pro Jahr. Es wird dargelegt, dass die Erhöhung des Abgasvolumenstromes von derzeit 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h auf 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h und die damit verbundene Erhöhung der Emissionsmassenströme zu keinen Änderungen der maximalen Immissionszusatzbelastungen für den jeweiligen Stoff führen.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Zustand aus dem Jahr 2007 keine Verschlechterung der Immissions-situation im Einwirkungsbereich der Anlage.

#### Natur- und Landschaftsschutz:

Das Vorhaben wurde durch die höhere Behörde für Landschafts- und Naturschutz geprüft. Gegen das geplante Vorhaben wurden keine Bedenken erhoben.

#### Anlagensicherheit:

Das Vorhaben ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe betroffen sind. Des Weiteren lässt sich festhalten, dass das Vorhaben keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefah-  
renerhöhung bewirken kann.

#### Wasser/ Abwasser:

Das Vorhaben wurde bzgl. der Anforderungen an die Wasser- und Abwasserwirtschaft durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Erhebliche oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

#### Prüfung durch die Stadt Essen:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Essen geprüft:

- Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz)
- Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde/ Altlasten)
- Gesundheitsamt

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Essen keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brandt

**248 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich**

Bezirksregierung  
53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1

Düsseldorf, den 18. September 2019

**Antrag der KLK Emmerich GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage**

Die KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 19.12.2018, zuletzt ergänzt am 03.06.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Fassabfüllung auf dem Betriebsgelände Steintor 9 in 46446 Emmerich gestellt.

In dem bestehenden Lagergebäude soll eine Fassabfüllung errichtet und betrieben werden. Damit einhergehend ist auch eine Umstrukturierung der bestehenden Lagerung erforderlich. An der Anlagenkapazität ergeben sich keine Änderungen.

Bei der beantragten Änderung der Oleochemischen Anlage der KLK Emmerich GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage

und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Zusätzliche Emissionen in Form von Luftschadstoffen werden nicht freigesetzt.

Es handelt sich bei der Anlage um keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, auch nach der Änderung wird kein Betriebsbereich begründet.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV bzw. die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Große Teile der geplanten Änderungen erfolgen in bereits vorhandenen Gebäudeteilen. Außerhalb der Gebäude wird nur eine LKW-Entladeeinrichtung neu errichtet. Am Standort werden keine ungestörten Flächen in Anspruch genommen oder eine Störung des natürlichen Bodenaufbaus vorgenommen. Anliegende Gewässer, wie z.B. der Rhein, werden nicht beeinträchtigt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Zusätzlicher Abfall oder Veränderungen in der Zusammensetzung ergeben sich durch den Betrieb des Lagers oder der Abfüllanlage nicht. Zusätzliche Abluftströme werden nicht geschaffen. Mögliche Gerüche im Nahbereich der Abfüllung werden außerhalb des Sauberraums nicht wahrnehmbar sein. Zusätzliche Lärmemittenten werden im Außenbereich sowie in geschlossenen Bereichen aufgestellt. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschmissionen der Oleochemischen Anlage. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die verwendeten Technologien für die Abfüllung und die Handhabung der Gebinde sind bereits bewährt und intensiv in anderen Betrieben erprobt. Im Zusammenspiel von technischen Hilfsmitteln wie die Positionsüberwachung bei der Befüllung von Gebinden und der Kontrolle durch das anwesende Betriebspersonal, ergibt sich eine sichere Durchführung der Tätigkeit und ein verringertes Risiko von Unfällen im Vergleich zu der Bestandssituation mit Blick auf die verwendeten Technologien.

Eine Kumulation hinsichtlich der Auswirkungen mit anderen bestehenden bzw. zugelassener Vorhaben

auf dem eigenen bzw. dem angrenzenden Betriebsgelände ergibt sich nicht. An dem Standort wird bereits eine Anlage zur Abfüllung von Gebinden betrieben, so dass sich an den grundsätzlichen Produktionsschritten keine Änderungen ergeben. Alle abzufüllenden Stoffe werden bereits am Standort gehandhabt, es handelt sich nicht um neue bzw. bislang unbekannte Stoffe.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Heyden

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 380

## 249 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE

Bezirksregierung  
54.06.04.03-4

Düsseldorf, den 20. September 2019

### Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE

Die

TRIMET Aluminium SE  
Aluminiumallee 1  
45356 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Essen, **Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 165**, in zwei Pumpensämpfen Wasser bis zu einem Gesamtvolumen an von insgesamt 14.400 m<sup>3</sup> in der geplanten Bauzeit von ca. 8 Wochen zu sammeln und über das betriebliche Kanalnetz abzuleiten.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge ist erforderlich, weil für die Umstrukturierung des Emschersystems das betriebliche Kanalnetz entflochten werden und zwei Pumpwerke errichtet werden sollen. Zur Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung der Pumpwerke muss das Grundwasser in einem eng begrenzten Bereich um 4,5 m abgesenkt werden. Das gesammelte Grundwasser wird über das betriebliche Kanalnetz in die noch nicht umgestaltete Berne abgeleitet.

Für dieses Vorhaben hat die TRIMET Aluminium SE unter dem 15.07.2019 in der Fassung vom 16.08.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der TRIMET Aluminium SE keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von max. 50 m eine sehr lokale Absenkung um 4,5 m. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände. Auf dem Betriebsgelände sind keine sensiblen Bereiche bekannt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 381

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 250 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

##### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer 2. Sitzung am 5. Juni 2019 den gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mönchengladbach versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 abgenommen.
2. Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 359.744,45 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Internetseite [www.landfolge.de](http://www.landfolge.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Erkelenz, den 4. Juli 2019

gez. Dr. Gregor Bonin  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 382

#### 251 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg für das Feld „Sophia“

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
-65.02.2.11-260-1-1-

Dortmund, den 24. September 2019

Bekanntmachung

##### Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Sophia"

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Sophia" aufgehoben.

Im Auftrag  
Bunge

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 382

#### 252 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg für das Feld „BarbaraGas“

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
-65.02.2.11-258-1-1-

Dortmund, den 25. September 2019

Bekanntmachung

##### Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "BarbaraGas"

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "BarbaraGas" aufgehoben.

Im Auftrag  
Bunge

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 382

**253 Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr**



Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. Oktober 2019 – 10:00 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2019

**1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

- . Landesplanung  
hier: Dialog mit der Landesplanungsbehörde  
- Herr Ministerialdirigent Dr. Tobias Traupel  
- Frau Ltd. Ministerialrätin Dr. Alexandra Renz

. **Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss**

- 1.1 Änderungsverfahren 36 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.2 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW - Erneute Gelegenheit zur Stellungnahme
- 1.3 Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW
- 1.4 Intensivierung der Einbindung der Politik in den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.5 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbezirks (ASB) im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld – Erarbeitungsbeschluss

- 1.6 Anfragen und Mitteilungen
- 1.6.1 Abgrabungskonferenz Kies/Kiessand im Kreis Wesel hier: aktueller Sachstand
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Einbringung des Doppelhaushaltes 2020 / 2021
- 2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2020 / 2021  
Tischvorlage
- 2.2 NKF-Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017
- 2.2.1 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2017
- 2.3 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- 2.4 Angelegenheiten der ecce GmbH  
- Wahl von Kuratoriumsmitgliedern
- . **Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung**
- 2.5 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses
- 2.6 Besetzung von Ausschüssen und Gremien
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.7 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe
- 2.7.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (CDU/SPD/Grüne) Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr
- . **Vorlagen aus dem Umweltausschuss**
- 2.8 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/KulturKanal nach 2020
- 2.9 Agenda Klimaoffensive.RUHR
- 2.9.1 Antrag der Fraktion Die Linke Agenda Klimaoffensive.RUHR - Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“

- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr
- 2.10.1 - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.10.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH  
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.10.3 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH  
ecce GmbH - Finanzierung 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- 2.11.1 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.11.2 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 2.12.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.12.2 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2018
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- 2.13.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH (FMR) - Jahresabschluss zum 31.12.2018 der FMR und ihrer Betriebsstätten
- 2.13.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)
- 2.13.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Evaluierungsergebnisse für die Gesellschafterzuschüsse 2020 ff

- 2.13.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.16 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.17 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.18 Anfragen und Mitteilungen
- 2.18.1 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr  
- Interregionale Kooperation der Górnoślasko-Zaglebiowska Metropolia (kurz: Metropolis GZM) in Polen mit dem Regionalverband Ruhr

Essen, 24.09.2019



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 383

## 254 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Gemeinde Kerken

Der Dienstausweis Nr. 20 ausgestellt am 01.01.2018 durch den Bürgermeister der Gemeinde Kerken in Kerken, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kerken, den 18.09.2019

Gemeinde Kerken  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Lemken


Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 384



**255 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss**

Der Dienstausweis Nr. 1080, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 12.05.2016, gültig bis 11.05.2021, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Theis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 385





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf